



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

45. Jahrgang

ausgegeben am **17. Oktober 2019**

Nummer **13**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 49 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord“ im beschleunigten Verfahren (§ 13 BauGB) gemäß § 10 BauGB mit Begründung.   | 84 - 86  |
| 50 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) gemäß § 10 BauGB mit Begründung.  | 87- 89   |
| 51 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>des Satzungsbeschlusses der 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) gemäß § 10 BauGB mit Begründung.  | 90 - 92  |
| 52 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Der Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof sowie für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 03.07.2018 in der Fassung vom 11.09.2019 | 93 - 101 |

53

**Amtliche Bekanntmachung**

102

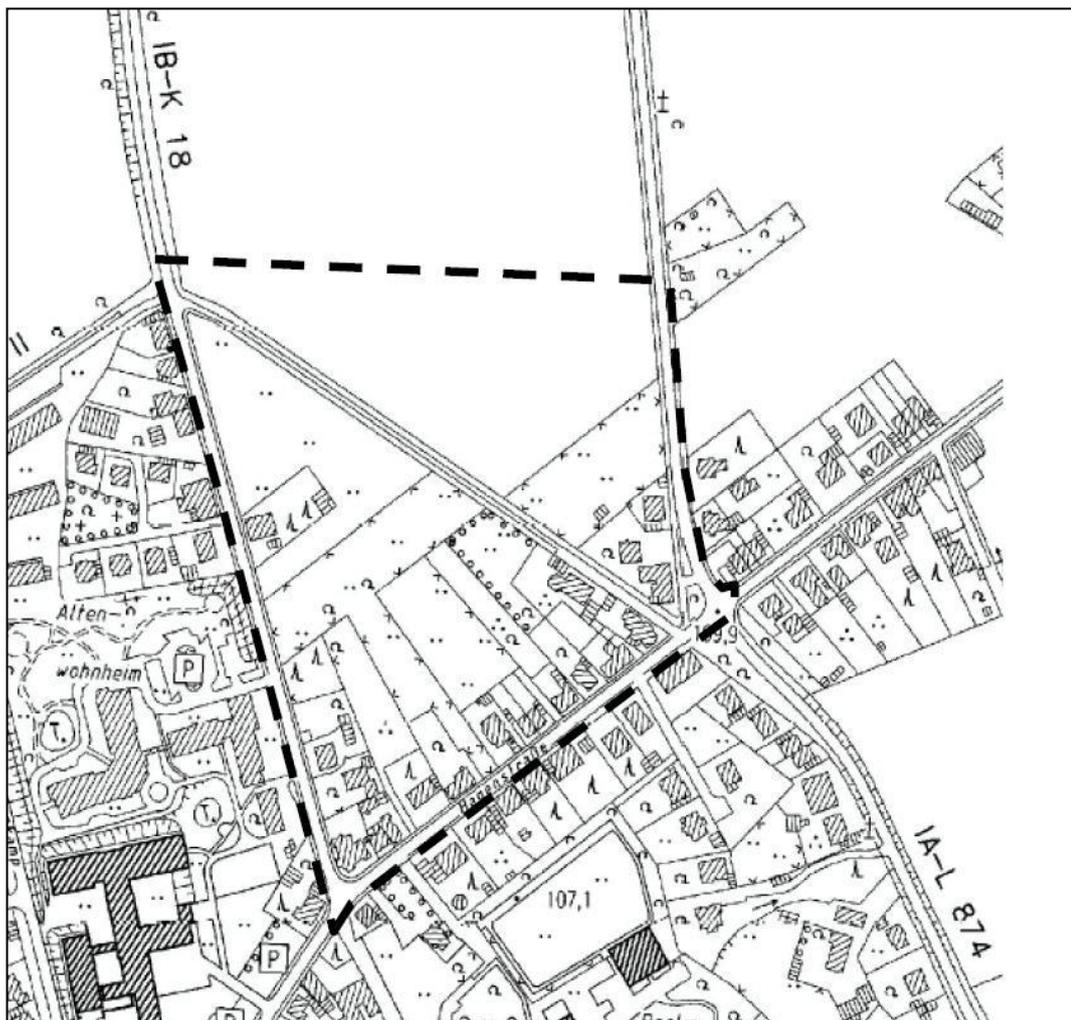
Im Monat September **2019** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet.

## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord“ im beschleunigten Verfahren (§ 13 BauGB) gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

— — Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“

Ziel des Verfahrens ist es, die OKFB-Höhen (Höhe der Oberkante des Fertigbodens) entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse zu ändern.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise**

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4: „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1: „Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 07.10.2019

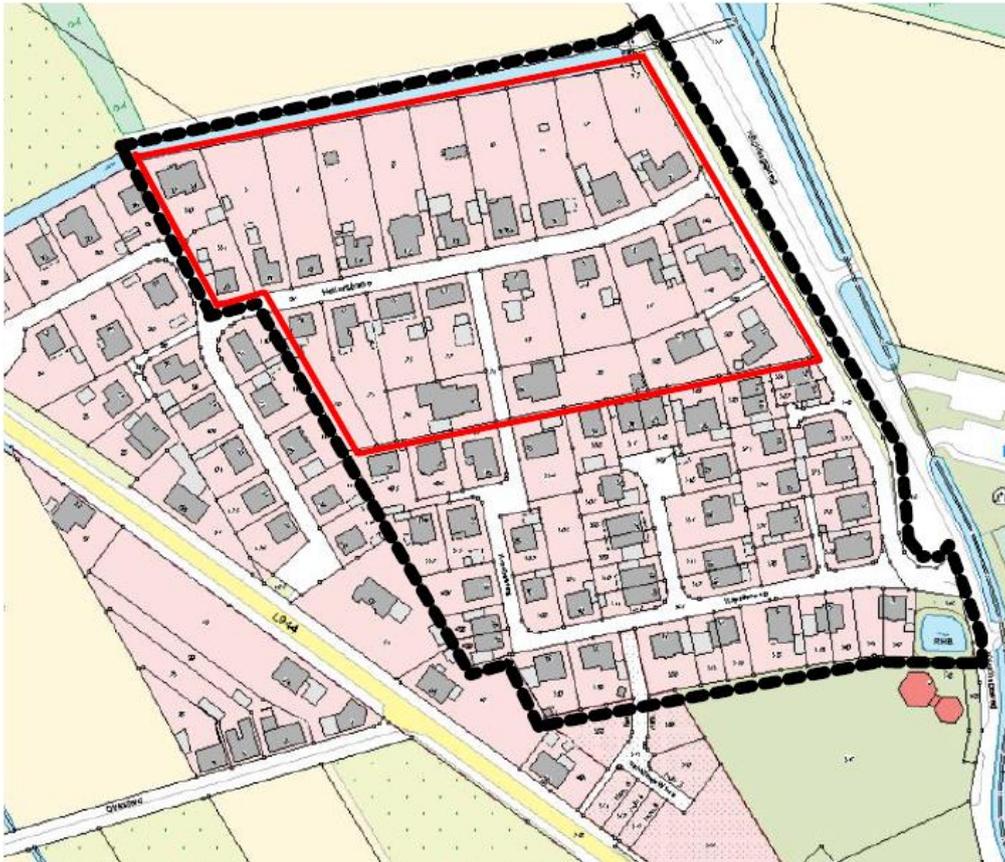


Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“
- Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“

Der Geltungsbereich der Änderung ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist die Anpassungen der Festsetzungen im Bebauungsplan, um planungsrechtliche Voraussetzungen im Geltungsbereich für Doppelhausbebauungen zu schaffen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise**

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4: „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1: „Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 123  
„Hellersiedlung“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 07.10.2019



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung****des Satzungsbeschlusses der 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) gemäß § 10 BauGB mit Begründung**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2019 die 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.



Der Geltungsbereich der Änderung entspricht Flur 2, Flurstück 59 und ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist die Schaffung der Möglichkeit zur Nachverdichtung.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise**

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4: „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1: „Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 07.10.2019



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

---

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und  
Betriebskostenpauschalen  
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof  
vom 11.09.2019**

---

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
  
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
  - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
  
  - und
  
  - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründenaus.
  
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
  - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
  
  - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.
  
  - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.
  
  - d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
  
  - e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. dem Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.
  
5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.
  
6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.
  
7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.
  
8. Diese Richtlinien treten am 01.08.2018 in Kraft.

## Anlage 1

## Alte Amtmannei

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>Untere Etage</u>		
Privat	<b>100 €</b>	<b>10 €</b>
Gewerblich	<b>150 €</b>	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		
<u>Obergeschoss</u>		
Privat	<b>125 €</b>	<b>15 €</b>
Gewerblich	<b>175 €</b>	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		

---

**Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2020 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:**

1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €

für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich

2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:

a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:

Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr

12 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.

b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:

Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.

3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:

a) Räume können tageweise überlassen werden

- für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
- für Sonderproben oder Workshops,
- für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 10 €.

Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.

b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 40 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.

c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 40 € fällig, sowie ein Entgelt von 20 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die  
sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen  
vom 11.09.2019**

---

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.  
Für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof gelten gesonderte Richtlinien.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
  
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
  - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)  
und
  - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen  
aus.
  
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
  - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
  
  - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.
  
  - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.

- d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere.
  - e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
  - f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
4. Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale von 10% (mindestens 10 €) zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.  
Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.
5. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 50 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.
6. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kautions von 100 € zu entrichten.
7. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.
8. Diese Richtlinien treten zum 01.08.2018 in Kraft.

**Anlage 1****Entgelt****Betriebskostenpauschale****von Aschebergsche Kurie**

Eingangshalle:	65 €	<b>10 €</b>
----------------	------	-------------

Ratssaal:	100 €	<b>10 €</b>
-----------	-------	-------------

Sonderreinigungen durch Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung werden extra berechnet.

***Sporthalle am Hallenbad***

<u>Rudolf-Harbig-Straße:</u>	500 €	50 €
------------------------------	-------	------

**Gymnasium**

Mehrzweckhalle (incl. Bestuhlung und Bühne)	565 €	57 €
--	-------	------

**Schulräume**

Forum - <b>Gymnasium</b> (incl. Bestuhlung und Bühne)	275 €	28 €
--	-------	------

Mensa - <b>Gymnasium</b> (ohne Küche, incl. Bestuhlung)	220 €	23 €
--	-------	------

<b><u>Schulküchen</u></b> (Gymnasium, Hauptschule, Grundschule)	110 €	12 €
--	-------	------

Klassenräume	25 €	10 €
--------------	------	------

Alle Entgelte sind Pauschalen. Hinzu kommen in jedem Fall

- a) Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand.
- b) zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich).

**Kleinere Hallen in Nottuln und den Teilorten:**

	300 €	30,00 €
--	-------	---------

zzgl. der Kosten für Gemeindewerker und Reinigungspersonal

**Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2020 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:**

4. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €

für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich

5. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:

c) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:

Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr

12 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.

d) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:

Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat

6. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:

d) Räume können tageweise überlassen werden

- für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
- für Sonderproben oder Workshops,
- für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 10 €.

Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.

e) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 40 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.

f) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 40 € fällig, sowie ein Entgelt von 20 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof sowie für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 03.07.2018 in der Fassung vom 11.09.2019**

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu werden die bestehenden Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof und die Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen in der bestehenden Form mit Beschluss vom 11.09.2019 entfristet.

Diese Richtlinien, in der Fassung vom 11.09.2019, treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Nottuln, den 10.10.2019



Doris Block  
Beigeordnete

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 10.10.2019

Im Monat **September 2019** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

2 Damenräder  
1 Mountainbike  
2 Herrenräder  
1 Sweat-Jacke  
1 Schlüssel  
1 Smartphone  
1 Fahrradtasche  
2 Brillen  
14 Katzen  
1 Kissen

Im Auftrag



(Kockmann)